

Erläuterungen

zur Grundstücksentwässerung entsprechend den Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Gemeinde Bestwig vom 18.11.2021 (in Kraft getreten am 01.01.2022)

Die Gemeinde Bestwig baut, unterhält und betreibt die öffentlichen Abwasseranlagen im Gemeindegebiet Bestwig, die sowohl die Hauptkanäle wie auch die Grundstücksanschlüsse vom Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks umfassen. Die Überwachung des baulichen und betrieblichen Zustandes und der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt auf Grundlage der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw).

Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der **privaten Abwasserleitungen auf dem anzuschließenden Grundstück** selbst einschließlich eines geeigneten Einsteigeschachtes **obliegen den Grundstückseigentümern**. Diese privaten Abwasserleitungen sind gemäß §§ 60, 61 Wasserhaushaltsgesetz und der auch im privaten Bereich geltenden Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw.) so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Sie dürfen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Neu hergestellte oder sanierte private Abwasserleitungen und Schächte sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf **Dichtheit nach DIN EN 1610 zu prüfen**. Die Dichtheitsprüfung ergibt den Nachweis der vom Fachunternehmer ordnungsgemäß ausgeführten Bauleistung oder bildet die Grundlage von Mängelansprüchen bei Undichtigkeit. Die Prüfung selbst darf nur durch einen **anerkannten Sachkundigen** (siehe Seite 3) durchgeführt werden und ist von diesem gem. SüwVO Abw. durchzuführen und zu bescheinigen. Prüfungsumfang ist immer die gesamte Abwasserleitung bis zur Grenze bzw. zum Schacht und nicht nur unter der Bodenplatte. **Die Prüfbescheinigung mit Anlagen hat der/die Grundstückseigentümer/in als Nachweis aufzubewahren und dem Abwasserwerk auf Verlangen vorzulegen.**

Gemäß Entwässerungssatzung haben Grundstückseigentümer/innen bei der Neuerrichtung (oder Erneuerung / Veränderung) einer Anschlussleitung auf einem Privatgrundstück einen geeigneten Einsteigschacht mit Zugang für Personal einzubauen. **Nach Regelwerk sind gelegentlich besteigbare Schächte mit einem Mindestdurchmesser von 800 mm herzustellen**. Der Einsteigschacht ist außerhalb des Gebäudes im Regelfall nahe der dem Hauptkanal zugewandten Grundstücksgrenze zu erstellen. Er muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Schachtes ist unzulässig.

Grundstückseigentümer/innen haben sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu haben sie für Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (im Regelfall die Straßen- oder Geländeoberkante in der der öffentliche Kanal liegt) **geeignete und funktionstüchtige Rückstausicherungen** entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss regelmäßig gewartet und daher zugänglich sein. Es wird dringend der Einbau durch einen Fachbetrieb angeraten.

Besteht für die Ableitung des Abwassers **kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage**, so kann die Gemeinde von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den **Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage** verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

Die erstmalige Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Hierzu ist ein sogenanntes **Zustimmungsverfahren** gemäß § 14 der

Entwässerungssatzung durchzuführen. Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem das Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig den Anschluss mit Einsteigeschacht abgenommen hat.

In die öffentliche Abwasseranlage dürfen keine Abwässer oder Stoffe eingeleitet werden, die den Betrieb und die Funktion der Abwasseranlage erheblich erschweren bzw. stören.

In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

- **feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;**
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
- flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
- nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 200 kW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen (z.B. Ölfeuerungsanlage);
- radioaktives Abwasser;
- Inhalte von Chemietoiletten, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist;
- nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
- Silagewasser;
- **Grund-, Drainage-, Quell- und sonstiges Wasser, z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG)**
- Kühlwasser, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist;
- Blut aus Schlachtungen;
- gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
- feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können;
- Emulsionen von Mineralölprodukten;
- Medikamente und pharmazeutische Produkte;
- Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist;
- Flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55, Abs 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist;
- **Einweg-Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen z.B. an Pumpwerken führen können;**

Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser (vor allem aus gewerblicher Verarbeitung, Gastronomie etc.) ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln.

Bei Neubauten oder Gebäudeerweiterungen sind die Anschlussnehmer grundsätzlich entsprechend der aktuellen Entwässerungssatzung der Gemeinde Bestwig verpflichtet, **das ge-**

samte anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Abwasserüberlassungspflicht bzw. Anschluss- und Benutzungszwang), um die Abwasserüberlassungspflicht gemäß Landeswassergesetz zu erfüllen.

Außer auf das anfallende Schmutzwasser erstreckt sich die **Abwasserüberlassungspflicht bzw. der Anschluss- und Benutzungszwang ausdrücklich auch auf das Niederschlagswasser**. Entsprechend sind die Niederschlagswässer der Neubauten und Erweiterungsflächen grundsätzlich an den öffentlichen Kanal anzuschließen außer in den Bereichen, wo die Gemeinde ausschließlich eine Schmutzentwässerung betreibt.

Der Anschlussnehmer hat für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften der Entwässerungssatzung zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

Liste Sachkundige Grundstücksentwässerung (Auswahl, weitere s.u.)

FeRoKa Entsorgung GmbH
Michael Schieber
Wiemecker Feld 2
59909 Bestwig
Tel.: 02904 / 976397

kan.d.i.s. Kanaltechnologie GmbH
Auf dem Loh 3
57392 Schmallenberg
Tel.: 02972 / 39075-0

Lobbe Kanaltechnik GmbH & Co KG
Teutoburger Straße 13
33104 Paderborn
Tel.: 05254 / 9951-0

Lönne Entsorgung GmbH & Co KG
Bertramstraße 9
59557 Lippstadt
Tel.: 02941 / 295-35

Weitere Sachkundige und Informationen unter:

Landesliste Sachkundige: <https://www.sadipa.it.nrw.de/Sadipa/>

Satzungen: <https://www.bestwig.sitzung-online.com/public/dooeff?1>